

die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 und ein Hinweis auf die bayerische Bekanntmachung über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden vom 30. März 1963. – Hauptsächlich ist neu hinzugekommen der Vertrag des Landes Hessen mit den katholischen Bistümern des Landes vom 9. März 1963 über die Neuregelung der finanziellen Leistungen des Landes an die Bistümer und der Baulastverpflichtungen, wozu auch das Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Juli 1963 und die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags beigegeben ist, und schließlich im Anhang die Vereinbarung über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Mainz vom 15./17. April 1946, die Feststellungen zum Art. 26 des Reichskonkordats durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung vom 2. Februar 1957, die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Veränderung katholischer Kirchengemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom Oktober 1960 und der Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 1960 über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden.

Damit ist die wichtige Sammlung auf den neuesten Stand gebracht und in ihrer Brauchbarkeit noch erhöht worden.

München

Karl Weinzierl

Wenner, Joseph, *Reichskonkordat und Länderkonkordate*. Paderborn, Schöningh, 7. verbesserte Auflage 1964. 8°, 121 S. – Kart. DM 9,40.

Die Sammlung von Joseph Wenner, die das Reichskonkordat und die Länderkonkordate im deutschen Wortlaut enthält, hat jetzt die 7. Auflage erreicht, ein beredtes Zeugnis für ihre Brauchbarkeit.

Wie bisher in der 6. Auflage sind abgedruckt außer der allgemeinen Einleitung das Reichskonkordat und die drei Länderkonkordate mit dazugehörigen Gesetzen, Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen, die Vereinbarungen mit Inhalt über Erstattung der Pensionslasten für die größeren katholischen Schulen und über Staatsleistungen an die katholischen Kirchengemeinden vom 4. Januar 1932, ferner der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Hl. Stuhl vom 19. Dezember 1956 über die Errichtung des neuen, der Kölner Kirchenprovinz zugeteilten Bistums Essen mit Kathedralkapitel, wozu auch die Begründung durch die Landesregierung, das Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Februar 1957 und die Bekanntmachung der Ratifikation beigegeben ist (6. Auflage, Nachtrag), und dann noch die Instruktion der Hl. Kongregation der Seminare und Universitäten zur Durchführung der Apostolischen Konstitution »Deus scientiarum Dominus« an den theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten vom 7. Juli 1932 (6. Auflage, Anhang).

Neu beigelegt wurde das Bundesgesetz über